

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publicationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 4.80 Mark, unter Kreuzband 6 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Dichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schäferstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW 68

Insertionspreis:
Für Anserate aller Art: die sechsgepaarte Kolonzeile 1 Mark,
für Codesanzeigen Zeile 70 Pfennig, für Arbeitsmarkt 80 Pfennig.

Schafft und wahrt die Einigkeit: Alle unsere Berufsarbeiter in unserem Verbande!

Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel.

Unter Zustimmung des Reichsrats und des Volkswirtschaftsausschusses der Nationalversammlung wurde am 22. Dezember 1919 eine Verordnung publiziert, die es den Bierbrauereien gestattet, ab 1. Oktober 1919 in jedem Kalendervierteljahr statt der bisherigen 10 in Zukunft 15 Hundertteile der Malzmenge zur Herstellung von Bier zu verwenden, die sie in dem entsprechenden Kalendervierteljahr der Jahre 1912 und 1913 durchschnittlich verwendet haben. Diese Bestimmung gilt für das ganze Deutsche Reich.

Die Uebertragung von Malzkontingenten bedarf nach wie vor der Genehmigung durch die Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle in Berlin. Die neue Verordnung hat die frühere Bestimmung, daß die Uebertragung von Malzkontingenten nur innerhalb des nämlichen Brauerei-gebiets zulässig sei, aufgehoben. Bestimmt aber wird, daß die Uebertragung von Malzkontingenten der in Bayern, Württemberg und Baden gelegenen Brauereien der Genehmigung durch die zuständige Landeszentralbehörde oder einer von dieser bestimmten Stelle bedarf. Die Genehmigung kann für die ganze weitere Dauer der Malzkontingentierung oder nur für ein Kontingentjahr erfolgen. Die dauernde Uebertragung liegt einem wichtigen Grund auf Seiten der übertragenden Brauerei voraus.

Bei der Beratung im Wirtschaftsausschuss machte Kollege Käppler, Mitglied dieses Ausschusses, auf eine Anzahl spekulativer Veräußerungen von Malzkontingenten und Ausschlachtungen von gut rennierenden Brauereibetrieben aufmerksam und beantragte, daß als wichtiger Grund nur Krankheit oder Tod des Besitzers oder nachgewiesene Unrentabilität des Betriebs gelten dürfe. Die Volkswirtschaft und besonders die Brauereiarbeiter würden durch solche Spekulationsverkäufe schwer geschädigt, und deshalb müsse solchen Verkäufen ein Niegel vorgeschoben werden.

Die Regierung erkannte die Berechtigung dieser Ausführungen an, hatte aber juridische Bedenken gegen die gesetzliche Festlegung, wie sie Kollege Käppler beantragte. Die Regierung gab eine Erklärung zu Protokoll, wonach sie die spekulativen Veräußerungen von Malzkontingenten und Ausschlachtungen von Brauereibetrieben im Verwaltungsweg verhindern werde. Sollte das wider Erwarten auf diese Weise nicht gelingen, so würde sie gesetzliche Handhaben im Sinne des Antrags Käppler beantragen.

Wir hoffen, daß durch diese Erklärung nun auch wirklich der Spekulationswut gewisser Kreise ein Ende gemacht wird. Kollege Käppler brachte weiter einen Antrag im Volkswirtschaftsausschuß durch, nach dem eine entsprechende Anzahl Arbeitnehmer als Besucher in die Kontingentstelle zu berufen sind. Der Reichsrat hat diesem Antrage nochträglich seine Zustimmung erteilt, so daß zu erwarten ist, daß in kurzer Zeit eine Anzahl Kollegen in der Kontingentstelle die Interessen der Volkswirtschaft und der Brauereiarbeiter vertreten können.

Die Bestimmung über die Uebertragung von Malzkontingenten (§ 4 der Verordnung) lautet jetzt:

Die Uebertragung von Malzkontingenten bedarf der Genehmigung. Dies gilt auch dann, wenn der Brauereibetrieb oder das Eigentum am Brauereigrundstück mitübertragen wird. Die Uebertragung kann für die ganze weitere Dauer der Malzkontingentierung oder nur für ein Kontingentjahr erfolgen. Die dauernde Uebertragung liegt einem wichtigen Grund auf Seiten der übertragenden Brauerei voraus.

Die für die Dauer der Uebertragung auf das Kontingent bereits gelieferten oder zugeteilten Getreide- oder die entsprechenden Malzmengen müssen mitveraufert werden.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Uebertragung zur Fortführung des veräußerten Betriebes durch den Erwerber oder an eine andere Brauerei zur eigenen Verwendung in deren Betrieb erfolgt.

Die Genehmigung wird durch die Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, in die eine entsprechende Anzahl Arbeitnehmer als Besucher zu berufen ist, in Berlin erteilt; die Genehmigung zu Uebertragungen von Malzkontingenten der in Bayern, Württemberg und Baden gelegenen Brauereien wird durch die Landeszentralbehörde oder die von dieser bestimmten Stelle erteilt.

Ueber die Belieferung der Brauereien sagt eine Verfügung des Reichswirtschaftsministers vom 22. Dezember folgendes:

Durch eine neue Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel ist das Kontingent der Bierbrauereien im ganzen Reich einheitlich auf 15 Proz. des Friedensmalzverbrauches festgesetzt worden. Eine Zusage dahin, die Vollbelieferung des erhöhten Kontingentes mit Gerste ins Auge zu fassen, kann jedoch bei dem Stande der Gersten erfassung nicht gegeben werden; zurzeit ist eine Teilbelieferung der Bierbrauereien in Höhe von 5 Proz. des Kontingents im Gange. Ob darüber hinaus den Bierbrauereien weitere Mengen Gerste zur Verfügung gestellt werden können, hängt von der Entwicklung der Gerstenablieferungen und dem Stand der Brotverarbeitung ab. Die Bestimmungen der früheren Verordnung, die sich nur auf Gersten- und Weizenmalz bezog, sind auf Malz aus Getreide aller Art, insbesondere also auch auf Hafermalz ausgedehnt worden."

Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften.

Von Dr. Oskar Stilli.

IV.

Ein weiteres Argument, das gegen die Arbeiterschaften ins Feld geführt wird, besteht darin, daß durch sie ein Interessenkonflikt in die Verwaltung hineingebracht und herausbeschworen werde. Diesen Ansicht denkt man sich folgendermaßen: Es werden z. B. neue arbeitsparende Maschinen eingeführt, die die Produktion verbilligen, aber die Arbeiterschaft schädigen, da sie momentan zu Entlassungen führen. Das Gesamtunternehmen hat ein Interesse an der Einführung dieser Maschinen, und der Konflikt mit dem Betriebsrat resp. mit den Delegierten im Aufsichtsrat ist da. Ebenso ist es, wenn es sich um die Aufgabe eines wirtschaftlich nicht mehr vorteilhaftem Unternehmens handelt. Daher bezeichnet es Dove als im höchsten Grade bedenklich, "die nach der Gesellschaftsverfassung und der allgemeinen Gelehrte mit bestimmten im Interesse der Geschäftsführung geordneten Aufgaben betrauten Organe anders als durch Bestellung von Leuten der Gesellschaft oder eines am Betriebe interessierten öffentlich-rechtlichen Organs bilden zu lassen"). Waldschmidt führt eine Reihe von Beispielen an, daß sich Arbeiter der Einführung neuer Maschinen widersetzen, so die Handarbeiter der Einführung der Segmentschneiden in den Druckereien, die Backsteinträger der Einführung von Aufzügen bei Neubauten usw. In dieser Weise stemmen sie sich den maschinellen Verbesserungen und dem ganzen technischen Fortschritt entgegen. Ihre (der Arbeiter) Mitwirkung im Aufsichtsrat legalisiert die Opposition gegen den Fortschritt der Technik und die Verbülligung der Pederalistartikel, damit der Zivilisation und der allgemeinen Wohlfahrt; sie ist das folgerichtigste Ergebnis der Herrschaft der unteilslosen Massen.

¹⁾ Paul-Archiv vom 1. November 1919. Nr. 2.

Der in dieser Beweisführung zum Ausdruck kommende Gedanke, daß die Arbeiter dem technischen Fortschritt entgegentreten und daher die aus ihren Reihen hervorgegangen Mitglieder des Aufsichtsrats ein Hemmungshöhre ihrer technischen Leistung sein würden, ist grundsätzlich abzuweisen. Er beruht auf einer irriegen Deutung von Vorgängen, die in dem bisherigen undemokratischen und von dem alleinigen Willen des Unternehmers dirigierten Wirtschaftssystem die Arbeiter veranlaßt haben, sich vielfach gegen die Neueinführung besserer Hilfsmittel der Technik zu wenden. Diese Verallgemeinerung ist nicht nur nicht richtig, sondern das Gegenteil ist zutreffend: Gerade den Arbeitern kommt ein wesentlicher Anteil an den Erfundenen zu. Zahlreiche Anregungen und technische Verbesserungen an den Werkzeugen, Apparaten und Maschinen, an denen sie arbeiten, sind auf ihr Konto zu setzen. Das ist hier nicht näher auszuführen. Aber schon Adam Smith hat diese Beobachtung in seinem 1776 erschienenen Werk gemacht. Gegenwärtig greift der Gedanke des Taylorismus immer weiter um sich. Denn die Arbeiter haben die Notwendigkeit der Durch rationalisierung unserer Wirtschaft erkannt und werden sich auch der Methode bedienen, die sie früher noch bekämpft, weil sie in ihrer Verwendung eine neue Form der Ausbeutung sahen. Jetzt unter veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen können sie das System akzeptieren, da in Zukunft der Mehrertrag nicht mehr dem Kapitalisten in den Schoß fällt. Aus diesem Grunde sind sie bereit, auch im Aufsichtsrat ihre Stimme für die Fortschritte der Technik zu erheben und dadurch zu beweisen, daß es unrichtig ist, sie als Feinde des technischen Fortschritts zu denunzieren.

Äußerlich hat man eingewendet, daß durch die Aufnahme von Sozialisten und Kommunisten mit ihrer antikapitalistischen Gesinnung der Aufsichtsrat defasst und entwertet werde. Die Beleidigung des Aufsichtsrats mit diesen Elementen werde die Flucht der geschäftlichen Intelligenz, die Abwanderung vieler Betriebsleiter ins Ausland zur Folge haben. Waldschmidt sagt: „Eine echte und rechte Aussprache, eine unbefangene Erörterung des Für und Wider in den Aufsichtsratssitzungen ist in Gegenwart wesensfremder, auf völlig anderem Wirtschaftsboden stehender Menschen ausgeschlossen. Die wirklichen Aufsichtsratsmitglieder werden dasken, als wenn ihnen ein Maulkorb angelegt wäre, sie werden sich vielfach auf Andeutungen beschränken, wo sie bisher frisch von der Leber weg reden durften; sie werden vielfach abstimmen, ohne ihr Votum überhaupt zu begründen oder die wahren Gründe anzugeben. Dadurch werden die Beratungen des Aufsichtsrats an Wert verlieren.“

Der Aufsichtsrat soll also ein exklusives Organ bleiben, in welchem die Erwerbsinteressen durch keinen sozialen Einschlag gedämpft werden. Es sind kapitalistische Motive, die hier das Wort führen. Anschauungen, die noch ganz unberührt sind von dem sozialisierten Geist unserer Zeit. Die Arbeiter, die doch im Grunde genommen die Werte schaffen, werden als Eindrücklinge betrachtet gegenüber den „wirklichen“ — man ist fast versucht zu sagen den geborenen — Aufsichtsratsmitgliedern, die die bürgerliche Gesellschaft stellt. Dieser Geist des Fabrikendomäns, wie er auch in den Wohlfahrtsseinrichtungen der Stumm und Krupp zum Ausdruck kam, gehört dem alten militärisch zusammengebrochenen Deutschland an: in dem neuen Deutschland hat er keinen Platz mehr. Man kann es vielleicht solchen alten Herren wie Rieger, Dove und Waldschmidt, die sicherlich ihre Verdienste haben, aber auf anderen Gebieten, nicht übernehmen, wenn sie nicht mehr in diese Zeit passen. Vor allem sollten sie sich vor den Betriebsräten nicht fürchten. Wir leben nun einmal in einer Zeit, der ein verschärfster sozialer Geist eigen ist. Arktast auf dem alten Standpunkt zu behalten, wäre es doch zweckmäßig, auf das Neue einzugehen und eine versöhnende Richtung einzuschlagen.

Zum Schluß sei noch auf eins hingewiesen. Wird die hier behandelte Bestimmung des Entwurfs über die Betriebsräte Gesetz, dann werden die Arbeiterdelegierten gut tun, sich im Aufsichtsrat durch irgendeine Reform dieses sehr reformbedürftigen Instituts einzuführen. Da würde ich keine geognore, als daß sie mit einer auch sie selbst berührenden Veränderung in dem bis her bestehenden Vergütungs-System beginnen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten nämlich bisher meistens in seinem Verhältnis zu ihrer Leistung leichende Vergütungen. Daher sind die Aufsichtsratsposten namentlich bei größeren Aktiengesellschaften sehr gefragt. Nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches hat der Aufsichtsrat überhaupt keinen bestimmten Anspruch auf Vergütung. Über die Statuten der Gesellschaften lassen Tantien zu. Man kann diese namentlich bei den Banken, aber auch bei zahlreichen Industriegesellschaften ganz außerordentlich hohen Summen nicht mit der persönlichen Leistung in Verbindung bringen, der der Aufsichtsrat im Falle des Beschuldens unterliegt. Die erste Angabe der Arbeitervertreter im Aufsichtsrat muß daher sein, diese unverdienten Zuwendungen aus dem Gesamtergebnis an einzelne zu beseitigen. Das Tantienystem muss durch das der festen Vergütung ersetzt werden. Für jede Stellung erhält der Aufsichtsrat eine feste Summe. Der Höchstbetrag, die Vergütung für jedes Aufsichtsratsmitglied jährlich in maximo auf 10 000 M. zu begrenzen, wiederholt der verschiedenen Leistung, die die Aufsichtsräte verschiedener Aktiengesellschaften ausführen. Der genannte Betrag würde für ein oder zwei Sitze im Jahre z. B. viel zu hoch sein. Eine starke Zahl passt eben nicht für die betriebslichen Verhältnisse des praktischen Lebens. Wenn es den Arbeiterdelegierten im Falle der geistlichen Sanktionierung dieser Bestimmung gelingt, mit einer solchen sozialen Reform ihre Arbeit im Aufsichtsrat einzuleiten, so werden sie sicherlich von vornherein die Sympathien der weitesten Kreise auf ihrer Seite haben.

Aus der Entschädigungsordnung zum Braunkoalmonopolgesetz.

II.

S 41.

1. Ausschluß der Entschädigung.

- a) Nicht entzündigungsberechtigt ist ein Angestellter,
- b) dem aus einem in seiner Karriere liegenden wichtigen Grunde (§ 72 des Handelsgesetzbuches) gekündigt ist. Das gilt nicht, wenn gekündigt ist, weil der Angestellte durch Krankheit oder unverhältnismäßiges Missmanagement der Betriebsleitung seiner Dienste beraubt wird. Dadurch ist nicht entzündigungsberechtigt ein Angestellter, dem nicht infolge Erhaltung des Gehalts, sondern mit Absicht auf jene durch hohe Alter gestunderte Leistungsfähigkeit gekündigt ist;
- c) der in der Zeit vom 1. Oktober 1919 bis einschließlich 31. September 1922 oder, im Falle des § 37, in der Zeit nach dem 1. Juli 1919 bis einschließlich 30. September 1922 ohne wichtigen Grund es erlaubt, einen ihm von der Monopolverwaltung oder von einem für sie stehenden Betrieb oder von der Spiritus-Zentrale unter Gewährung der bisherigen Bezüge angebotene, seiner beruflichen Fortbildung entsprechende Beschäftigung auszuweichen;
- d) der nach dem 30. Juni 1919 bis einschließlich 30. September 1922 es ablehnt, sich auf eine Bezeichnung zur Verfügung der Monopolverwaltung zu stellen, obwohl ihm die bisherigen Bezüge als Vorteil gegenübergestanden werden;
- e) der nach dem 30. Juni 1919 bis einschließlich 30. September 1922 es ablehnt, auch bei bestimmteten Bezügen in seiner bisherigen oder einer anderen seiner beruflichen Fortbildung entsprechenden Stellung längst zu fein, obwohl die Monopolverwaltung ihm die Zeichnung der bisherigen Bezüge oder des Unterschieds zwischen den bisherigen und den geminderten Bezügen entschädigt;
- f) der zunächst weiter bestellt werden ist mit Wirkung für die Zeit nach dem 30. Juni 1919 bis einschließlich 30. September 1922 zunächst, es jetzt bestellt, daß die Kündigung aus einem wichtigen Grunde (§ 71 des Handelsgesetzbuches) erfolgt;
- * Die Kündigung nach § 40 Abs. 1 unter b ist erledigend. Entzündigung erhält ein Angestellter, der zunächst weiter bestellt werden ist und mit Wirkung für die Zeit nach dem 30. September 1922 bestellt, es ist dann, daß die Kündigung aus einem wichtigen Grunde (§ 71 des Handelsgesetzbuches) erfolgt; in letzterem Falle erhält er die Entschädigung.

S 42.

2. Aussetzung der Entzündigung.

- a) Angesteller, die auf Grund des Gehalts Anfang 1919 Entzündigung erfuhrn, können ihre Gefüße bei dem zuständigen Betrieb einholen oder mit Verstärkung einscheiden. Sie Gefüße müssen enthalten:
- b) Rente und Zusatzrente, Zug der Gehalt, Brutto des Gehaltsanteiles;
- c) Ist der Betriebssatz vor und nach dem die Entzündungserfolgung bestehenden Fortführung des Entzündungserfolgsfaktors, berücksichtete Verhältnismäßigkeiten, Betriebsentziehung zu entsprechender Leistungserlösen; bei Renten, die als Rente bestätigt werden, Tragte, ob sie bestellt am 1. Oktober 1917 als Rentenbestimmungen im Sinne des letzten Absatzes des ersten Teiles des Handelsgesetzbuches mit festem Gehalt ergebnissen wären;
- d) 1. Zugest., dass durch die nach dem Gehaltsanteil bestehende in einem entzündigungsberechtigte

Betriebe (§ 36) beschäftigt war, und Angabe des oder der Betriebe sowie Zeitpunkt des Anfangs und des Endes der Beschäftigung, ferner Angabe, ob Geschäftsteller am 1. Oktober 1919 das 45. oder 55. Lebensjahr vollendet hat oder, im Falle des § 37, am 1. Oktober 1919 vollendet haben würde und seit wann er ununterbrochen in einem nach dem neunten Abschluß des Gesetzes entzündungsberechtigten Betriebe beschäftigt war, sowie Angabe des oder der Betriebe und der Dauer der Beschäftigung bei ihnen;

2. bei Arbeitern, die Angestellten gleich behandelt (§ 36 Abs. 3) werden, neben den Angaben zu 1. ob Geschäftsteller am 1. Oktober 1919 seit zehn Jahren ununterbrochen in einem nach dem neunten Abschluß des Gesetzes entzündungsberechtigten Betriebe beschäftigt war oder, im Falle des § 37, am 1. Oktober 1919 beschäftigt sein würde, sowie Angabe des oder der Betriebe innerhalb dieser Beschäftigungszeit und des Zeitpunktes des Beginns und der Beendigung der Beschäftigung bei den einzelnen Betrieben;

d) Angaben über die dem Geschäftsteller am 30. September 1919 oder, im Falle des § 37, zur Zeit der Entlassung zugehörenden und über die giebt vor dem 1. Juli 1918 ihm gegebenen Bezüge, und zwar gezeichnet nach den in § 39 aufgeführten Einzelbestimmungen. Sind die Bezüge des Geschäftstellers nach dem 30. Juni 1918 erhöht worden, so ist anzugeben, was als Nachweis angesehen werden soll, daß diese Erhöhung der bisherigen Nutzung des Betriebs oder den Zeitverhältnissen oder billigen Rücksichten auf die Teilnahme des Geschäftstellers am Kriege entsprach;

e) Anlaß der die Forderung begründenden Schädigung; insbesondere: Angabe des Zeitpunktes, zu dem gekündigt ist, und Grund der Kündigung; bei Weiterbeschäftigung unter ungünstigeren Bedingungen: Angabe des Zeitpunktes, von dem ab die Schädigung eingetreten ist, und Angabe der Verschlechterung der Bedingungen;

f) Angabe, was als Nachweis dafür vorgebracht werden kann, daß die dauernde oder vorübergehende Beschäftigungsfähigkeit oder Verdienstschädigung infolge des Monopolgeistes eingetreten ist;

g) eine Bezeichnung der Monopolverwaltung oder, im Falle des § 37, der Spiritus-Zentrale, daß sie es ablehnt, den Geschäftsteller unter Belastung seiner beruflichen Bezüge entsprechend seiner beruflichen Fortbildung zu beschäftigen, oder daß die Monopolverwaltung es ablehnt, ohne Bezeichnung ihm die bisherigen Bezüge als Vorteil, oder bei weiterer Beschäftigung mit geminderten Bezügen den Unterschied zwischen den bisherigen und den geminderten Bezügen zu geben;

h) Entgelberhöhung der beanspruchten Entzündigung;

i) eine Angabe, ob der Entzündungsbeitrag auf Reichslandtagsferien, Postferien, Fasching oder der gleichen überwiegen werden soll, mit genauer Bezeichnung des Faches, oder welche Zahlung sonst geplant ist;

* Die Angaben des Gehalts sind durch Bescheinigungen der Arbeitgeber, Ortsverbände usw., im Falle des § 38 Abs. 1 unter c durch Schriftführungen, ordnungsmäßig zu belegen. Die Bescheinigungen der Arbeitgeber haben insbesondere die bestimmt, auf Verlangen des Entzündigungsausschusses durch Leidenschaft oder eidesstattliche Erklärung zu enthalten, daß die Entlassung oder Bezeichnung zu ungünstigeren Bedingungen aufgelöst ist; wegen der daraus die Einsichtnahme des Monopolgeistes eingetretene Einstellung oder Einschätzung des Betriebes herbeigeführt ist, daß insbesondere die Entlassung oder Einstellungskündigung nicht zum Schein, um dem Angestellten die Entzündigung zugewandt, vorgenommen ist; Einschaltung oder Erweiterung des Betriebs, die infolge des in den letzten Jahren herrschenden Mangels an Rohstoffen oder Spiritus vorgenommen wurden, sind nicht zu berücksichtigen.

S 43.

6. Prüfung durch das Hauptamt.

Die Gefüße sind vom Hauptamt einer fortäßigen Prüfung daran zu unterziehen, ob die Befreiungen für die Geminderung der Entzündung vorliegen. Ein besonderer Sachauftrag bedarf die Prüfung ob der Angestellte infolge des Gesetzes nicht oder zu ungünstigeren Bedingungen weiterbeschäftigt ist. Wird dieser Nachweis nicht einwandfrei geführt oder ergeben sich Befreier gegen eine solche Feststellung, so sind in der an den Entzündigungsausschuss zu rücksenden Belehrung entsprechende Angaben zu machen. Geeignete als sind Geschäftsteller, Arbeitgeber usw. darauf hinzuweisen, daß sie ihre Angaben auf Verlangen des Entzündigungsausschusses durch Leidenschaft oder eidesstattliche Erklärung zu bestätigen haben. Die Gefüße sind mit einer Belehrung darüber, in welchem Maße die Andeutung des Geschäftstellers für berechtigt gehalten werden, an den Entzündungsausschuss abzugeben.

S 44.

7. Zahlung der Entzündigung.

* Die erledigt freigesetzten Entzündungsausprüche §§ 54 f. hat des Hauptamts durch eine Nachweilung nach Muster 17 am Schluß jeder Woche der Beauftragungsstelle des Monopolzentrals zu überreichen. Die Beauftragungsstelle übernimmt die Entzündungsausprüche in die Haushaltswiseung über zu zählende Entzündungen und Unterstellungen (Muster 1), und zwar die für Angestellte im Elternsatz 8: Entzündungen ca. Inhalt 8.; für Arbeiter (§ 36 Abs. 3) im Elternsatz 16: Entzündungen und Unterstellungen der Arbeiter, und weiß die Beträge alsbald zur Zahlung zu.

* Ist der Angestellte, bevor er nach den vorstehenden Bestimmungen entstandene Entzündungsauspruch bestreift oder erläutert ist und hinterläßt er eine Chekette oder einen ersten Gedanke, so wird die Entzündung in dem Betrage, zu dem er am Schluß des letzten Vierteljahrs zu beurteilen war, jedoch gemindert um ein Drittel, an die Gefüße gezahlt.

Tarifbewegung in den Brauereien in Oberhessen.

In den meisten Brauereien Oberhessens war es vor dem Kriege unserm Verbande nicht möglich, dazu zu lassen. Der Krieg brachte eine Wandlung. Viele wenigen Ausnahmen sind die in den oberhessischen Brauereien beschäftigten Kollegen Mitglieder unsres Verbandes geworden. Dadurch wurde es möglich, in die verworrenen Verhältnisse in bezug auf Lohn- und Arbeitsbedingungen etwas Ordnung zu schaffen. Nachdem der Grundstein zur tariflichen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen gelegt war, leiteten wir Mitte August eine Tarifbewegung ein zu dem Zwecke, einen Bezirkstarifvertrag für die Brauereien in Oberhessen einzuschl. Wildau und Marburg zu vereinbaren. Hierbei haben wir die in Betracht kommenden Arbeitgeber überschaut. zunächst steht es schwer, die Brauereien unter sich zu diesem Zwecke in Bewegung zu setzen (bei Wiederbeschaffungen usw., kommen sie schwierig zusammen), dann suchen sie ihr Heil im Arbeitgeberverband der Industrie in Oberhessen. Ob sie von dieser Vereinigung oder mehr vom Syndikus derselben angezogen wurden, war uns sehr zwecklos. Der weitere Gang der Bewegung zeigt uns aber, daß die Vereinbarungsfähigkeit dieses Syndikus mit dem größten Tell der Brauereibesitzer und -leiter die Triebfedern war. Die Ansichten dieses Unternehmensvertreters sind so vorriegeszeitlicher Art, daß nicht nur kein Vorwärtskommen möglich war, sondern die Verhandlungen auch einen recht bitteren Beigeschmac hinterließen. Die Art der Behandlung der arbeiterseits gestellten Forderungen erweckte den Eindruck einer auf die Spitze treibenden Machtprobe. Wie sehr die Brauereien vom selben Geist bestellt waren wie der Syndikus, bewiesen sie damit, daß sie Herrn Denninghoff in die Verhandlungskommission sandten. Wenn Arbeitgeber sich durch solche Herrenmänner vertreten lassen, dann weiß man, was man von diesen zu erwarten hat.

Anfang November waren wir sowohl wie bei Beginn der Bewegung. Nein, nicht so weit, denn wir hatten einen Gegenentwurf erhalten, in dem, abgesehen von der ungünstigen Verdienstschädigung der materiellen Forderungen, verschiedene Verbesserungen gegenüber den bisher bestehenden Tarifbestimmungen enthalten sind. Man wollte die achtstündige Arbeitszeit für das Fahrgespann umgehen, Urlaub bis höchstens 4 Tage gewähren und in Krankheitsfällen auf die Dauer von 14 Tagen täglich 2 (Drei) Mark Zuschuß zum Krankengeld zahlen. Dieses dürfte zur Charkterisierung der Sache genügen, als Erfolg einer vierjährigen Tarifbewegung. Eine weitere Erörterung dieses Gegenentwurfs, der noch viel Unannehmbares enthält, dürfte sich folglich erübrigen.

Auf jenen Zeit kam die Verkehrspresso, die persönliche Verhandlungen unmöglich machte. Unterdessen war ein längeres Hinausziehen der Bewegung nicht mehr möglich, weil die Lohnsätze in den meisten Betrieben noch sehr niedrig waren und die Kollegenchaft mit Rücksicht auf die Bezirkstarifbewegung davon abgesehen hatte, früher Verhandlungen zu stellen. Wir schieden daher an den Vertreter der Brauereien am 6. November und begründeten unsere Mittelung, daß wir die Bezirkstarifbewegung abbrechen und uns über das, was notwendig geschehen muss, mit den einzelnen Brauereien in Verbindung setzen. Den einzelnen Brauereien gaben wir davon Kenntnis und beantragten, um dem dringendsten Bedürfnis der Arbeiterschaft jährlings Steckung zu tragen, je nach den gezahlten Löhnern eine entsprechende Leuerungszulage zu zahlen.

Die Brauereien nutzten aber die Verkehrspresso zur Beeinflussung der Kollegen in den Betrieben aus. Gleich die beantragte Zulage zu zahlen, um so den Weg zu weiteren Verhandlungen zum Abschluß eines Tarifvertrages offen zu halten, legten sie den Arbeiterausschüssen schriftliche Abkommen vor, in denen nicht nur eine Bindungszeit in bezug auf die Höhe festgelegt war, sondern darüber hinaus sollte man sich gegen Forderungen bis 30. September 1920 sichern. In der Weise glaubte man in der Zeit der Abwesenheit der Organisationsleitung seine Gefüßen sicher zu können. So heißt es z. B. in dem Abkommen mit der Unionbrauerei Gießen unter anderem:

Dieses Abkommen tritt mit dem 1. Oktober 1919 in Kraft und wird bis zum 30. September 1920 fest abgeschlossen, es verlängert sich um je ein Jahr, wenn es nicht zwei Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird. Während der Dauer dieses Abkommen dürfen keine neuen Lohnforderungen gestellt werden. Bis zum 30. März 1920 dürfen auch keine Forderungen auf Erhöhung der Geldbezüge unter irgend einem Namen gestellt werden."

Um dieses Verlangen richtig einschätzen zu können, muß man wissen, daß der für die Unionbrauerei noch bestehende Tarifvertrag im Jahre 1910 getätiligt wurde. Wohl haben wir am 14. Dezember 1918 diesen Tarifvertrag in den Arbeitszeit und Nebearbeitsbestimmungen den neuen Verhältnissen entsprechend abgeändert und wurde am 5. April 1919 eine weitere Abmahnung getroffen, die die Zahlung einer weiteren Leuerungszulage und die Arbeitszeit bei Errichtung landwirtschaftlicher Arbeiten regelt. Die §§ 5, 6, 7 und 8 des am 1. Oktober 1910 abgeschlossenen Tarifvertrages sind aber immer noch in Kraft. Der Arbeiterausschuss war vorsichtig genug und hat die Wirkksamkeit dieses Abkommens von der Genehmigung der Organisationsleitung der Arbeiter abhängig gemacht.

Das Gießener Brauhaus A. u. W. Denninghoff fragte überhaupt nicht danach, was die Arbeitergemeinschaft zu dem für ihren Betrieb getroffenen Abkommen sagt. So ist es für diesen Betrieb und für die meisten anderen sehr charakteristisch, daß sie uns auf unser Schreiben vom 6. November sat nicht antworteten, auch ihr Vertreter nicht. Das bedeutet, wie wenig diese Herren geneigt sind, der Organisation der Arbeiter die Portalet neben den Unternehmernorganisationen einzuräumen.

Die Brauerei Bopp in Marburg wollte die Zahlung einer Lohnherabsetzung von der Untersteigung eines Tarifvertrages seitens ihrer Arbeitnehmer abhängig machen. Diese Tarifvorlage heute so sehr, daß Lohn der Leistungsfähigkeit, daß Herr Bopp nicht einmal seinen Arbeitern eine

